

Satzung Feuerwehrverein Garz e. V.

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen Feuerwehrverein Garz.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Garz, Schleusenstraße 35 A.

§ 3 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Feuerwehr Garz, insbesondere bei:
 - der Werbung neuer Mitglieder für die Freiwillige Feuerwehr Garz
 - der Ehrung von Feuerwehrangehörigen bei besonderen Anlässen und der Pflege der Zusammenarbeit mit den Feuerwehren der Region
 - Informationsveranstaltungen, Informationsreisen und Studienfahrten
 - der Förderung und Unterstützung der Jugendfeuerwehr
 - der Aufrechterhaltung und Organisation ländlicher Traditionen
 - der Förderung der gemeinschaftlichen, sportlichen Betätigung der Mitglieder und Kameraden der Feuerwehr Garz
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann endgültig.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
5. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.
6. Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliedsversammlung mit 2/3 Mehrheit jedem der sich besondere Verdienste in der Freiwilligen Feuerwehr Garz erworben hat, verliehen werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von Beitragszahlungen und Eintrittsgeldern befreit.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimm- und Antragsrecht. Das aktive und passive Wahlrecht zum Vorstandsmitglied steht jedem Mitglied zu.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme
3. Die Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Rechenschaft über seine Tätigkeit in Angelegenheiten des Vereins zu fordern.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, bei rechtzeitiger Kartenreservierung und ausreichenden Platzkapazitäten im Vorrang vor Nichtmitgliedern an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Finanzielle Mittel

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden.
2. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Beiträge sind in einer Summe bis zum 31. Januar eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins zu zahlen.
3. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Beitrag für das laufende Jahr voll zu zahlen.
4. Zuwendungen von staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen zur Durchführung bestimmter Veranstaltungen werden ausschließlich für den bestimmten Zweck eingesetzt.
5. Spenden werden auf Wunsch des Spenders für von ihm bezeichnete Veranstaltungen eingesetzt.
6. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand satzungsgemäß, er ist an Grundsatzbeschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
3. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
7. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Mitgliedsbeitrag für das vorhergehende Geschäftsjahr vollständig bezahlt worden ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. der/dem Vorsitzenden
 2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. der Schriftführerin/dem Schriftführer
 4. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
2. Die/der Vorsitzende bzw. sein/e Stellvertreter/in und jeweils ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
4. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an den Träger des Brandschutzes. Diese hat das Vereinsvermögen unmittelbar und zusätzlich zu den geplanten Haushaltsmitteln für die Förderung der Feuerwehr Garz einzusetzen

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 2/3 aller Mitglieder, die Auflösung beschließen.

Das Protokoll über die Auflösung des Vereins, sowie Kassenbücher, Protokollbücher sind dem Träger des Brandschutzes zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Aufbewahrungsdauer beträgt mindestens 10 Jahre.

Diese Satzung wurde am 24.04.2014 beschlossen.

Unterschrift der Gründungsmitglieder:

Name: Vorname: Anschrift:
Hagen, Alfred Am Wehl 6, 39539 Havelberg OT Garz

Unterschrift:

Name: Vorname: Anschrift:
Hagen, Michael Am Wehl 6, 39539 Havelberg OT Garz

Unterschrift:

Name: Vorname: Anschrift:
Schmok, Mathias Deichstraße 2, 39539 Havelberg OT Garz

Unterschrift:

Name: Vorname: Anschrift:
Braunsdorf, Lars Alte Kirchstraße 9, 39539 Havelberg OT Garz

Unterschrift:

Name: Vorname: Anschrift:
Riebschläger, Sabine Alte Kirchstraße 7, 39539 Havelberg OT Garz

Unterschrift:

Name: Vorname: Anschrift:
Buchholz, Kim Alte Kirchstraße 6, 39539 Havelberg OT Garz

Unterschrift:

Name: Vorname: Anschrift:
Brabandt, Jürgen Alte Kirchstraße 6, 39539 Havelberg OT Garz

Unterschrift: